

Ortsgemeinde Siebenbach

Vorlage Nr. 099/032/2016

Beschlussvorlage

TOP

**Nachtrag zur Baugenehmigung; hier:
Änderung einer Biogasanlage
(Teilumwandlung)**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Abteilung: Abteilung 4

Datum:
11.11.2016

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Nachtrag zur Baugenehmigung Az.: BA-63-2014-02111; hier: Änderung einer Biogasanlage (Teilumwandlung), „Auf Löckenbüsch“, Flur 3, Flurstück 7/2, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB - nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
---------------------------------------------	----------------------------------------------------	----	------	------------	----------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Siebenbach liegt ein Nachtrag zur Baugenehmigung Az.: BA-63-2014-02111 vom 04.02.2014 bezüglich der Errichtung einer Biogasanlage, bestehend aus einem Rundbehälter, Feststoffdosierer, Technikraum, Gärproduktelager für feste Gärprodukte, Mischplatte, Blockheizkraftwerk und Hochbehälter für Schmutzwasser, „Auf Löckenbüsch“, Flur 3, Flurstück 7/2, vor.

Der Nachtrag ist nötig, da im Verlaufe der Herstellung / Bau der genehmigten Biogasanlage der geplante Hochbehälter nicht errichtet wurde und in Folge dessen, der Aufstellungsort für das Blockheizkraftwerk (BHKW) geändert wurde.

Der Nachtrag zur Baugenehmigung vom 09.11.2016 (geänderte Planunterlagen) sowie der genehmigte Plan vom 04.02.2015 liegen der Ortsgemeinde im Original zur Einsichtnahme vor. Als Anlage ist die Beschreibung der Änderung gegenüber den genehmigten Antragsunterlagen angefügt.

Das Vorhaben liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Siebenbach. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Da vorausgesetzt wird, dass es sich hierbei um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist es dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist hierfür landwirtschaftliche Fläche mit der Zweckbestimmung Dauergrünland aus.

Der Ortsgemeinderat hat über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m § 35 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Änderungen gegenüber den genehmigten Antragsunterlagen